

EMC Testhaus Dr. Schreiber GmbH, Siegen
RL 72/245/EWG Fassung 2009/19/EG Vierrädrige Kraftfahrzeuge-RL
97/24/EG, Fassung 2006/120/EG, Kap. 8 für 2- / 3-rädrige Kfz
RL 2003/37/EWG Fassung 2009/64/EG Land- / Forstwirtschaftl. Zugmasch.
UN-Regelungen der Vereinten Nationen Economic Commission for Europe
INFO Änderungen Stand 07.01.2016



Anwendung der Kfz-RL./UN R10 - mit Typgenehmigungsprüfung, mit Zulassungsverfahren durch das KBA einschließlich der obligatorischen E-Kennzeichnung gem. Rahmenrichtlinie 2007/46/EG + StVZO.

Elektronische Unterbaugruppen (EUBs - Systeme, Bauteile usw.) zum Einbau im Kfz bestimmt für den Erstausrüstermarkt sowie Nachrüstteile mit sicherheitsrelevanten Funktionen

Anwendung der Kfz-RL.- ohne Typgenehmigungsprüfung, ohne Zulassungsverfahren, einschließlich der obligatorischen CE-Kennzeichnung gem. EMV Gesetz:

Elektronische Unterbaugruppen (EUBs - Systeme, Bauteile usw.) zum Einbau im Kfz bestimmt als Nachrüstteile (After Sale) ohne sicherheitsrelevante Funktion.

oder:
Anwendung der EMV Richtlinie 2014/30/EG: EN 50498:2010 Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) — Produktfamiliennorm für elektronische Geräte die nachträglich in Fahrzeuge eingebaut werden

Anmerkung: Nachrüstteile, die nicht von Natur aus, sondern durch Fehlfunktionen Sicherheitsrelevanz bekommen (z.B. durch optische, akustische Störphänomene) werden in den Beispielen unter 2.1.12 der RL nicht dargestellt und liegen im Ermessen, ob Kap. 8.3 -Ausnahmen- Anwendung findet, oder ob die Typgenehmigungsprüfung durchzuführen ist. Im letzteren Fall würde Emission und Störfestigkeit vollständig zu prüfen sein.

Anwendung Multifunktionsgeräte:

z.B.: Sendefunk-Geräte im Kfz unterliegen der RTTE-RL 2014/35/EG und der KFZ-RL/UN R10
z.B.: Fahrbare Land- und Forstmaschinen unterliegen der Maschinen-RL wie auch der RL 75/322/EG.

Ausnahmen:

z.B.: Haushaltsgeräte, Bürogeräte im Kfz, die **nicht** direkt ans Bordnetz angeschlossen werden können, Mobiltelefone. Hier gilt die EMV-RL od. andere RL, wie z.B. die Sendefunk-Richtlinie.

Richtlinienstände unter den Zulassungsverfahren in der Übersicht

RL 72/245 EWG - Erstfassung - nur gestrahlte Emission

Fassung RL **95/54/EG** - gestrahlte Emission, gestrahlte Störfestigkeit

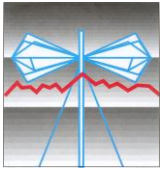
Fassung RL **2004/104/EG** ab 01.07.2006 - gestrahlte / gepulste Emission, gestrahlte / gepulste Störfestigkeit, Übergangsfrist für EUBs, die nach der alten 95/54 geprüft wurden: bis 01.01.2009. Diese Fassung ist maßgeblich für die Prüfverfahren, Störgrößen und Schärfegrade. Gem. Kap. 3.2.9 entfällt für Nachrüstteile, die keine Funktionen im Zusammenhang mit der Störfestigkeit, bzw. keine sicherheitsrelevanten Funktionen haben, das Typprüfungsverfahren. Der Technische Dienst stellt nach Anhang IIIC eine Bescheinigung darüber aus.

Fassung RL **2005/83/EG** korrigiert die Fassung 2004/104 bezüglich der zu verwendenden Normen – die Inhalte dieser RL sind seit Oktober 2006 verbindlich.

Fassung RL **2006/28/EG** bezieht zusätzlich Kurzstreckenradargeräte ein.

Fassung RL **2006/96/EG** regelt den Beitritt Bulgariens und Rumäniens.

Fassung RL **2009/19/EG** (verbindl. ab 02. Oktober 2009) hebt die Pflicht über die Ausstellung einer Bescheinigung durch den Technischen Dienst auf. Die In-Verkehr-Bringung von Geräten, die in den Anwendungsbereich von Kap. 3.2.9 der Fassung 2004/104/ EG fallen, erfolgt unter Herstellerverantwortung gem. dem Konformitätsbewertungsverfahren unter der CE Kennzeichnung. Darin wird die



EMC Testhaus Dr. Schreiber GmbH, Siegen
RL 72/245/EWG Fassung 2009/19/EG Vierrädrige Kraftfahrzeuge-RL
97/24/EG, Fassung 2006/120/EG, Kap. 8 für 2- / 3-rädrige Kfz
RL 2003/37/EWG Fassung 2009/64/EG Land- / Forstwirtschaftl. Zugmasch.
UN-Regelungen der Vereinten Nationen Economic Commission for Europe
INFO Änderungen Stand 07.01.2016



Bestätigung der Einhaltung der Prüfparameter 6.5, 6.6, 6.8, 6.9 der Fassung 2004/104/ EG verlangt.
Auf die Forderung nach 6.7 -Einstrahlung- wird verzichtet, die Einhaltung wird vorausgesetzt.

**Zulassung von Elektronischen Unterbaugruppen (EUBs) entsprechend der E1
Typgenehmigung unter der ECE-R10, Revision 3 (seit Aug. 2008)
Aktueller Stand: UN R10 Rev. 4 und Rev. 5 (Elektromobilität)**

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass ab dem [01.11.2014](#) keine Typgenehmigungen mehr unter der Kfz-Richtlinie 2009/19/EG durchgeführt werden, sondern ab dann nur noch unter der UN R10 der Vereinten Nationen. Die e1 Zulassung wird solange Bestand haben, wie sich unter der UN R10 nichts ändert.

Prüfdisziplin Emission:

Schmalbandige / Breitbandige (im Fall von HF-Erzeugern / Breitband Quellen wie Motoren, Zündanlagen) Prüfung nach CISPR 12, Abstand 1m, Bereich 30 MHz - 1 GHz, nur Prüflinge > 9 kHz Oszillatorfrequenz,
Leitungsgeführte Emission Aussendung von Pulsen (nur Prüflinge mit Induktivitäten + Schalter)
Dauer der Prüfung: bis 3 Stunden je nach Emissionsaufkommen !

Störfestigkeitsprüfung:

ISO 11452-2 Absorberraum Einstrahlung: Bereich 20 bis 2000 MHz, 30 V/m Einzeltypprüfung, 20 V/m Serienüberwachung, ISO 7637-2 Störfestigkeit gg. leitungsgeführte transiente Störungen, Pulse 1, 2a, 2b, 3a/3b, 4 - Dauer der Prüfung: bis ca. 5 - 6 Std.

Unterlagen für das Typgenehmigungsverfahren – siehe unsere Checkliste

Vor Erstanträgen führt das KBA eine Anfangsbewertung durch (ca. 700,- Euro). MAB durch KBA direkt.

Kosten Technischer Dienst: Prüf- + Abwicklungskosten gem. aktuellem Kostenrahmen EMC TestHaus.

Kosten KBA: Die Genehmigungskosten des KBAs sind über das KBA direkt zu erfragen.

KBA Flensburg Kontakt: Tel. 0461-316-2082 / mail Silke.Kraack@kba.de
Tel. 0461-316-2039 / mail Ulrike.Althoff@kba.de
Tel.

Internet: www.kba.de, Technik/Technik für Verkehrssicherheit/Arbeitsunterlagen/Merkblätter und Leitfäden